

**Bekanntmachung der Neufassung der
Reisekostenordnung II der Zahnärztkammer Nordrhein**

Vom 2. Juli 2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Reisekostenordnung II der Zahnärztkammer Nordrhein vom 30. November 2002, die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16. Juni 2012 geändert worden ist, in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 30. November 2002,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 17. November 2007,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2011,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 16. Juni 2012,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Juni 2024.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztkammer Nordrhein

**Reisekostenordnung II
der Zahnärztkammer Nordrhein
(gemäß § 23 der Hauptsatzung)**

**§ 1
Personenkreis**

Diese Reisekostenordnung gilt für Mitarbeiter/innen der Zahnärztkammer Nordrhein, die in deren Auftrag tätig werden.

**§ 2
Fahrkosten**

Es werden folgende Kosten übernommen:

- Bahnkosten der 1. Klasse einschließlich Zuschläge
- Flugreisen in wirtschaftlich angemessenem Umfang
- bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug 0,89 € pro Kilometer
- Taxi- und Mietwagenkosten
- Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 3

Verpflegungsmehraufwand

Als Mehraufwand für Verpflegung werden bei ununterbrochener Abwesenheit folgende Pauschbeträge pro Tag gezahlt, sofern nicht von anderer Seite unentgeltliche Verpflegung gereicht wird.

3 bis 6 Stunden	29,00 €
über 6 Stunden	57,00 €

§ 4 Übernachungskosten

Für Übernachtungen ohne Einzelkostennachweis wird ein Pauschbetrag von 50,00 € für jede Übernachtung gewährt. Im übrigen erfolgt die Kostenerstattung nach Belegvorlage im Regelfall für ein Einzelzimmer. Ist in den Übernachtungskosten das Frühstück enthalten, so wird vom Rechnungsbetrag im Regelfall 10 Prozent bis maximal 20,00 € abgesetzt.

§ 5 Nebenkosten

Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telekommunikation, Parkplatz/Garage u.ä. werden in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe ersetzt.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche nach dieser Ordnung erlöschen grundsätzlich, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des zweiten Monats im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Die vorstehende Neufassung der Reisekostenordnung II der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Reisekostenordnung I der Zahnärztekammer Nordrhein wird hier veröffentlicht:
<https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-diezaek/rechtliche-grundlagen/>